

Kollektivvertragsverhandlungen Mineralölindustrie Jänner 2024

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs

Gehalts-, Lohn- und Rahmenrechtlicher Abschluss 2024

Folgende Ergebnisse wurden vereinbart:

1. Mit Wirkung ab 1. Februar 2024 werden die Kollektivvertragsgehälter bzw. -löhne in der Grundstufe sowie die Vorrückungsstufen folgendermaßen prozentuell erhöht.

„KV alt“:

VG	I	8,5 %
VG	II	8,5 %
VG	III	8,5 %
VG	IV	8,5 %
VG	V	8,3 %
VG	VI	7,8 %

„KV neu neu“:

BG	A	8,5%
BG	B	8,5 %
BG	C	8,5 %
BG	D	8,5 %
BG	E	8,5 %
BG	F	8,5 %
BG	G	8,5 %
BG	H	8,4 %
BG	I	8,3 %
BG	J	8,05 %
BG	K	7,8 %

2. Mit Wirkung ab 1. Februar 2024 werden die **Istgehälter** und **Istlöhne** folgendermaßen prozentuell erhöht. Diese Erhöhungen kommen auch zur Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhungen keine Überzahlung zum kollektivvertraglichen Mindestlohn/gehalt besteht.

„KV alt“:

VG	I	8,5 %
VG	II	8,5 %
VG	III	8,5 %
VG	IV	8,5 %
VG	V	8,3 %
VG	VI	7,8 %

„KV neu neu“:

BG	A	8,5%
BG	B	8,5 %
BG	C	8,5 %
BG	D	8,5 %
BG	E	8,5 %
BG	F	8,5 %
BG	G	8,5 %
BG	H	8,4 %
BG	I	8,3 %
BG	J	8,05 %
BG	K	7,8 %

ArbeitnehmerInnen, die nach dem 31. Jänner 2024 in ein Unternehmen eintreten werden, haben keinen Anspruch auf die jeweilige Erhöhung ihres Istgehaltes/Istlohnes.

3. Überstundenpauschalien werden um den gleichen Prozentsatz erhöht, um den sich das/der Monatsgehalt/-lohn gemäß Punkt 1. erhöht.

4. Die Lehrlingseinkommen betragen ab 1. Februar 2024

Im ersten Lehrjahr	EUR 1.200,- brutto
Im zweiten Lehrjahr	EUR 1.500,- brutto
Im dritten Lehrjahr	EUR 1.800,- brutto
Im vierten Lehrjahr	EUR 2.220,- brutto

5. Die Trennungskostenentschädigung sowie Zulagen werden um 8,37 % angepasst.

Die Beträge sind aus der Beilage 1 ersichtlich.

6. Die Reisekosten- und Aufwandsentschädigungen gemäß § 21 Pkt. 5 und 23 werden nicht erhöht.

7. Rahmenrecht

Änderung § 5 Punkt 7. Rufbereitschaft

§ 5 Punkt 7. wird ein neuer Absatz angefügt und lautet wie folgt:

Gemäß § 20a Abs. 1, Satz 2 AZG kann Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten an 30 Tagen durch Betriebsvereinbarung vereinbart werden.

Lehrlingsprämie nach erfolgreich absolvierter firmeninterner Umschulung

In § 10 Punkt 2.1 wird ein neuer Absatz angefügt, der folgendermaßen lautet:

Prämien für UmschülerInnen

ArbeitnehmerInnen, mit denen vertraglich eine betriebliche Umschulung zur Ablegung einer Lehrabschlussprüfung vereinbart wird („UmschülerInnen“), erhalten bei Absolvierung der Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg eine Prämie in Höhe von brutto 300 Euro. Bei Absolvierung der Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg gebührt eine Prämie in Höhe von brutto 500 Euro. Der Anspruch auf diese Lehrlingsprämie nach erfolgreich absolvierter firmeninterner Umschulung besteht nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Absolvierung der Lehrabschlussprüfung aufrecht ist.

§ 12 Einheitlicher ArbeitnehmerInnen-Begriff bei Schicht- und Nachtzulage

In § 12 wird Punkt 1.1. und 2.1. zur Gänze, in Punkt 1.2. und 2.2. jeweils der erste Satz gestrichen. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

§ 18 Jubiläumsgeld - Anrechnung Vordienstzeiten im Konzern

§ 18 erster Satz wird geändert und lautet wie folgt:

ArbeitnehmerInnen haben Anspruch auf Jubiläumsgeld nach folgenden Sätzen, wobei sämtliche Dienstzeiten im Konzern der ArbeitgeberIn für die Bemessung des Jubiläumstichtages zusammenzurechnen sind. Dies gilt für Jubiläumszahlungen, die nach dem 31.1.2024 anfallen, bestehende betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

§ 26 Punkt 2. Redaktionelle Änderung der Überschrift

Die Überschrift von § 26 Punkt 2. wird geändert und lautet wie folgt:

2. Urlaubsausmaß (Feiertag) bei mehrschichtiger und nicht mehrschichtiger Arbeitsweise.

§ 26 neuer Punkt 7. Pflegefreistellung für Eltern mit erheblich behinderten Kindern

In § 26 wird ein neuer Punkt 7. angefügt, der lautet wie folgt:

7. Pflegefreistellung für Eltern bei Betreuungspflichten für erheblich behinderte Kinder

ArbeitnehmerInnen mit nachweislichen Betreuungspflichten für ein erheblich behindertes Kind gemäß § 8 FLAG, haben bis zum Ablauf des Bezugs der verlängerten Familienbeihilfe, mindestens jedoch bis zum 25. Geburtstag des Kindes, im Falle der nachgewiesenen notwendigen Pflege dieses Kindes, in sinngemäßer Anwendung von § 16 Abs 2 UrlG einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres.

Redaktionelle Änderung § 30 Punkt g)

In § 30 Punkt g) wird die Wortfolge „von Stief- und Langzeitpflegekindern im gemeinsamen Haushalt“ ersatzlos gestrichen und lautet daher wie folgt:
g) Anlässlich des Ablebens von Enkelkindern, Geschwister (auch Halbgeschwister, eines Schwiegereltern- oder Großelternanteils1 Arbeitstag

Änderung Anhang 4, SEG Zulagen Punkt 5.

In Anhang 4 SEG Zulagen, Punkt 5. wird der Text geändert und lautet daher wie folgt:

Für Montage, Demontage und Reparaturarbeiten an Motoren, Maschinen, Kühlern, Wärmetauchern, Pumpen, Armaturen, Apparaten, Rohrgeräten, Rohrleitungen, Gaskompressoren und Geräten im verschmutzten Zustand sowie für Arbeiten an stark verschmutzten Elektrokabeln, weiters bei Abschmierarbeiten an Pumpenböcken und Seilzügen außerhalb der Werkstätte S 15 %

8. Protokollanmerkungen zum Kollektivvertrag vom 23.1.2024:

Arbeitsgruppe Frauenförderung:

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, dass die Arbeitsgruppe „Frauenförderung“ vorübergehend ausgesetzt wird.

Arbeitsgruppe Dienstreisen:

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, dass die Arbeitsgruppe zum Thema Dienstreisen, die sich mit dem Anpassungs- und Vereinfachungsbedarf in den § 21 Inlandsdienstreisen und § 22 Auslandsdienstreisen befasst, fortgeführt wird.

Branchenaustausch:

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein den Branchenaustausch auf Sozialpartnerebene jährlich weiterzuführen.

Gültig ab 1. Februar 2024

Kollektivvertragliche Mindestgehälter gemäß § 37, Punkt 3.1 des KV für die Angestellten der Mineralölindustrie Österreichs gültig ab 1. Februar 2024

Verwendungsgruppenjahre	Verw. Gruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung	Biennalsprung
	114,90	147,28	203,01	279,88	381,45	634,65
0-2	2 534,70	2 738,45	3 506,37	4 705,41	6 356,27	9 373,58
2	2 649,60	2 885,73	3 709,38	4 985,29	6 737,72	10 008,23
4	2 764,50	3 033,01	3 912,39	5 265,17	7 119,17	10 642,88
6	2 879,40	3 180,29	4 115,40	5 545,05	7 500,62	11 277,53
8	2 994,30	3 327,57	4 318,41	5 824,93	7 882,07	11 912,18
10	3 109,20	3 474,85	4 521,42	6 104,81	8 263,52	12 546,83
12	3 224,10	3 622,13	4 724,43	6 384,69	8 644,97	
14	3 339,00	3 769,41	4 927,44	6 664,57	9 026,42	
16	3 453,90	3 916,69	5 130,45	6 944,45	9 407,87	
18	3 568,80	4 063,97	5 333,46	7 224,33	9 789,32	

Lehrlingsentschädigungen gemäß § 10 Punkt 2 des KV gültig ab 1. Februar 2024	
im 1. Lehrjahr	1 200,00
im 2. Lehrjahr	1 500,00
im 3. Lehrjahr	1 800,00
im 4. Lehrjahr	2 220,00

Kollektivvertragliche Mindestgehälter/ -löhne gemäß §10, Punkt 1 des KV für die ArbeitnehmerInnen in der Mineralölindustrie Österreichs gültig ab 1. Februar 2024

VwGj	Verw. Gruppe										
	I	II	III	IV	V	VI	I	J	K	I	K
Biennium	61,14	45,78	48,22	64,94	91,38	117,08	160,22	177,81	215,25	249,69	409,83
Grundstufe	2 572,33	2 675,20	2 819,24	3 107,35	3 436,62	3 851,22	4 437,66	5 200,67	5 962,13	7 299,49	8 630,52
n. 2	2 633,47	2 720,98	2 867,46	3 172,29	3 528,00	3 968,30	4 597,88	5 378,48	6 177,38	7 549,18	9 040,35
n. 4	2 694,61	2 766,76	2 915,68	3 237,23	3 619,38	4 085,38	4 758,10	5 556,29	6 392,63	7 798,87	9 450,18
n. 6		2 812,54	2 963,90	3 302,17	3 710,76	4 202,46	4 918,32	5 734,10	6 607,88	8 048,56	9 860,01
n. 8		2 858,32	3 012,12	3 367,11	3 802,14	4 319,54	5 078,54	5 911,91	6 823,13	8 298,25	10 269,84
n. 11		2 904,10	3 060,34	3 432,05	3 893,52	4 436,62	5 238,76	6 089,72	7 038,38	8 547,94	

§ 38, Punkt 3.2 Höhe der Vorrückungswerte (keine Anpassung mehr mit 1. Juli 2018)						
KV Angestellte in der Fassung vom 1.2.2018 gültig ab 1. Februar 2024						
Biennial- sprünge	I	II	III	IV	V	VI
	77,05	91,57	122,09	159,84	220,90	469,33

§12, Punkt 1.2 Nachtarbeitszulage	
Ab 1. Februar 2024	
	4,488

§12, Punkt 2.2 Schichtzulage	
Ab 1. Februar 2024	
	1,689

§ 21, Punkt 23 Inlandsdienstreisen ab 1. Februar 2024 (Sonderbestimmung für Transport-(Montage)arbeiten)	
Quartier kostenlos bereitgestellt	64,37
Quartier nicht bereitgestellt	85,30
davon Quartiergeld	20,92
mindestens 6 Stunden	29,62
mindestens 7 Stunden	33,10
mindestens 11 Stunden	64,37
vereinbarte Mittagszeit 11:00 bis 14:00 Uhr	29,62

§ 24, Punkt 4 Trennungskostenentschädigung ab 1. Februar 2024	
wenn mehr als eine im Punkt 2 genannte Person im Haushalt pro Kalendertag	38,74
	26,82

§ 21, Punkt 5 und 6 Reiseaufwandsentschädigung ab 1. Februar 2024		6. Von den genannten Taggeldsätzen entfallen auf:	
Taggeld	70,75	Frühstück	12,56
Übernachtungsgeld	37,71	Mittagessen	28,32
zusammen	108,46	Abendessen	29,87
Außendienstgeld	77,03	Taggeld zusammen	70,75